

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 17 (1833)**

15 (9.4.1833)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-781643](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-781643)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 15. Dienstag, den 9. April, 1833.

## Bemerkungen über das Armenwesen in Jeverland.

Die im Jahre 1798. durch die damalige Fürstl. Administration unserm Jeverlande gegebene neue Einrichtung des Armenwesens wird immer als ein Denkmal wahrer landesmütterlicher Fürsorge da stehen, und durch Hinweisung auf die frühere ähnliche und im Wesentlichen gleiche Einrichtung des Armenwesens im Oldenburgischen auch dessen Hochsel. Fürsten ehren. Wer könnte die Gränzen der jetzt vereinigten Länder Oldenburg und Jever betreten, ohne angenehm überrascht zu werden, hier auch nicht einen solchen Bettler zu finden, wie sie in andern Ländern, und namentlich z. B. in dem benachbarten und zwar eben so reich gesegneten Ostfriesland, schaarenweise ihn belästigten oder wenigstens durch ihre Lumpen Eckel oder Mitleiden bei ihm erregten. Wer kann die Armenordnung und die Instructionen der Armenofficialen lesen, ohne gerührt zu werden von dem Geiste der Humanität, der sich in denselben ausspricht, der, wenn er auf der Einen Seite dem Laster keinen Vorschub thut, auf der andern Seite jeden Nothleidenden gegen hilfloses Verlassenseyn sicher stellen will. Unser Armenwesen, mit Einem Worte,

scheint mir die Grundzüge eines Ideals zu enthalten, und wenn das Ideal noch nicht erreicht ist, wenn die Wirklichkeit viel weiter hinter demselben zurücksteht, als es nach jenen Grundzügen seyn sollte: so liegt die Ursache hievon gewiß theils in der mangelhaften Fortbildung und Ausführung des Armenwesens. Hier über mich mit wenigem auszusprechen, ist der Zweck dieser Bemerkungen; ich erkläre daher zum voraus, daß ich bloß aus reinem Interesse für die Sache mich mit dem Publico dieser Blätter über einen für viele, wenn nicht alle, interessanten Gegenstand einige Augenblicke zwanglos zu unterhalten wünsche.

Nach §. 3. der Armenordnung ist die Fortbildung des Armenwesens der General-Armeninspection übertragen. Dem zufolge hat diese den Special-Armeninspectionen eine Instruction gegeben, in welcher sich ganz derselbe Geist der Humanität ausspricht, der in der allgemeinen Armenordnung herrscht. Nach der Vollmacht aber, welche sie erhalten, hätte, möchte ich fast glauben, unserm Armenwesen seit jener Reihe von Jahren eine



größere Ausbildung und der Ausführung eine größere Sicherheit und Gleichförmigkeit gegeben werden können, besonders da die G. A. Inspection fast immer aus Männern bestand, deren Eifer für das Gute an dem Reichthum von Erfahrungen, welche sie in ihren frühern Aemtern sammeln konnten, sichere Führer und Stützen finden mußte. Ich für meinen Theil vermiße zunächst bey dem Armenwesen das wesentlichste Stück einer jeden guten Verwaltung, eine zweckmäßige Controlle; diese fehlt vielleicht bey keinem einzigen Institute von gleicher Wichtigkeit in gleichem Maße, als bey dem Armenwesen. Es ist auffallend, wie verschieden das Armenwesen von den verschiedenen Special-Inspectionen verwaltet wird, ohne daß doch diese Verschiedenheit etwa in der Localität einen triftigen Grund haben könnte. In der Unterstützung der Armen durch baares Geld oder Naturalien, in der mehr oder weniger reichlichen Versorgung mit Lebensmitteln und Kleidung, in der größern oder geringern Strenge in Anhaltung zur Arbeit und Abhaltung der Bettelen, in der mehr oder minder sorgfältigen Aufsicht der Armenväter auf ihre Pfliegbefohlenen, ja selbst in der Art der Bestimmung der Armenbeyträge herrscht bey den verschiedenen Sp. Inspectionen eine Verschiedenheit, die bey einer auf einer gemeinschaftlichen Basis beruhenden Anstalt nicht seyn könnte, wenn eine genauere Controlle geführt würde, und nicht seyn sollte, weil, wenn sie auch nicht auf der einen oder andern Seite Ungerechtigkeiten hervorbringt, sie durch die nachtheilige Stimmung und Meynung, welche sie gegen die Verwaltung des Armenwe-

sens erweckt, nachtheilig auf das Armenwesen selbst wirkt. Alle Controlle nun aber, welche die General-Armeninspection über die Sp. Inspectionen führt, besteht darin, daß jährlich im May jede Sp. Inspection eine vorschriftsmäßige Liste ihrer Armen einschickt. Wenn nun auch diese Listen regelmäßig eingeschickt und von der General-Armeninspection sorgfältig ein- und durchgesehen werden, so nützen sie doch zur Führung der Controlle so gut wie gar nichts, weil sie über das Verfahren der Sp. Armeninspectionen gar keinen Aufschluß geben und dieses sollte doch wohl bey einem Institute solcher Art der Gegenstand der Controlle seyn. Bey jedem Institute, bey welchem das durch Rechnung zu findende Facit den Verwalter controlliren kann, mögen tabellarische Uebersichten hinreichen, nicht so bey einem Institute, das nicht dem Calcul, sondern der Humanität angehört und bey welchem der eignen Beurtheilung und Gewissenhaftigkeit der Verwaltenden so vieles überlassen bleiben muß. Deswegen scheint es mir, daß auch die neuerdings, wahrscheinlich zum Zwecke einer Controlle, durch eine Verfügung der General-Armeninspection vorgeschriebene jährlich einzuschickende Liste, auf welcher jeder Arme mit sämtlichen nach Rubriken anzugebenden und nach Gelde berechneten Unterstützungen, welche er genossen, aufgeführt seyn soll, den Zweck der Controlle nicht erreicht. Abgesehen davon, daß die Anfertigung einer solchen Liste die Arbeit der Sp. Armeninspectionen unendlich vermehrt und erschwert, indem diese Arbeit unstreitig schwieriger und weitläufiger ist, als die Anfertigung der von dem Rechnungssteller zu formi-

renden Rechnung des Juraten selbst: so können auch solche Listen keine gehörige Controlle bilden, weil aus den, wenn gleich noch so speciellen Angaben derselben das Verfahren der Sp. Armeninspeccion im Allgemeinen sich gar nicht ergibt. — Zwar führt der Ausschuss der Gemeinengewissermaßen die Controlle, wenn anders die Examination der von dem Armenjuraten abzulegenden Rechnung neben dem Formellen auch das Materielle betreffen soll, was man jedoch hier, wo man in den Sinn der hier bisher unbekanntem Institutionen noch nicht eingebrungen zu seyn glaubt, noch in Zweifel zieht, um so mehr, da man in solchem Fall die Gegenwart des Amtmanns und Predigers, gegen welche vornehmlich solche, das Materielle des Armenwesens betreffende, Erinnerungen des Ausschusses gerichtet seyn würden, für unpassend oder wenigstens die Freyheit des Ausschusses hemmend ansehen müßte, man sich auch erinnert, daß bey einer gewissen Rechnungsablage die General-Armeninspeccion eine Bemerkung des Ausschusses, daß derselbe zu wissen wünsche, nach welchem Fuße die Beiträge der verschiedenen Kirchspiele zu der General-Armencasse vertheilt würden — welche General-Armencasse, beyläufig gesagt, nie, so viel bekannt, von der Verwendung jener Beiträge Rechenschaft giebt — mit dem Decrete niederschlug, daß diese Bemerkung nicht an ihrem Orte sey, indem die Rechnungsablage bloß den Rechnungsführer betreffe, man hieraus also auch vermuthen muß, daß die Examination der Rechnung durch den Ausschuss bloß das Formelle betreffen soll. Gesezt aber auch, daß die Exami-

nation der Rechnung als Controlle der Sp. Armeninspeccion dienen sollte, so wäre doch wahrlich einerseits der Ausschuss im Allgemeinen durchaus nicht die Behörde, welcher man hiezu die nöthige Einsicht, Umsicht und namentlich Kenntniß der gesetzlichen Einrichtung des Armenwesens genug zutrauen könnte, andrerseits müßte der Ausschuss dann frey sich berathen können, ohne durch die Gegenwart des Amtmanns und Predigers gehemmt zu seyn, jedenfalls würde eine solche für jede Gemeinde separate Controlle niemals die so wünschenswerthe Gleichförmigkeit in der Verwaltung des Armenwesens überhaupt hervorbringen. Eine wirkliche wirksame Controlle muß bezwecken, daß ein Geist die ganze Verwaltung durchdringe und dieses ist nach meiner Ansicht nicht anders möglich, als durch eine wirkliche Visitation und Ocular-Inspeccion einer von der Oberbehörde ausgehenden Commission. Zu dieser Visitation, welche alle 3 Jahre einmal in jedem Kirchspiele angestellt würde, müßten sich außer den Mitgliedern der Sp. Armeninspeccion der Ausschuss und die Armen selbst einfinden; aus dem Augenschein und aus der anzustellenden Examination der dahin gehörigen Gegenstände würde dann der Visitator bald über die Art der Verwaltung Resultate ziehen, welche, mit Weisheit benutzt, auf das ganze Armenwesen einen höchst wohlthätigen Einfluß haben würden. — Wie nun freylich die Kosten zu einer solchen Visitation aufzubringen seyn würden, ob letztere etwa in den kleinern Kirchspielen mit der Kirchenvisitation verbunden werden könnte, ob sich ein Fond ausmitteln ließe, aus des-



sen Zinsen die Kosten, welche bey der Einschränkung, die überall bey den Armenwesen beobachtet wird, nicht beträchtlich seyn dürften, bestritten werden könnten, hierüber getraue ich mir keine Meynung auszusprechen, und will daher diesen Wunsch zu den frommen zählen, deren Erfüllung weit ferne seyn mag.

Wenn aber auch eine solche allgemeine Controлле nicht möchte ausführbar seyn: so wäre doch wenigstens eine Controлле in den einzelnen Sp. Inspectionen selbst, namentlich über die Armenväter derselben höchst wünschenswerth und leicht ausführbar. Die Armenväter, welche unstreitig die wichtigsten Mitglieder der Sp. Armeninspection sind, haben selten den Eifer, den sie haben sollten, und beschränken sich meistens darauf, die Aufträge der Sp. Armeninspection auszuführen, während doch das, was in ihrem Districte in Absicht auf die Verpflegung der Armen u. s. w. geschehen muß, gerade von ihnen ausgehen sollte. Viele betrachten das Amt des Armenvaters als eine große Last, welcher sie sich, so viel sie nur können, entziehen und die Sp. Armeninspectionen können es für ein Glück halten, wenn die Armenväter nur ziemlich regelmäßig den bestimmten monatlichen Sitzungen mit beywohnen. Zwar soll der aus der Sitzung ohne legale Entschuldigung ausbleibende Armenvater 1 Rthl. Brüche bezahlen, allein, wenn auch diese Brüche zuweilen bey der Sp. Armeninspection notirt werden mag, ist sie doch schwerlich jemals exequirt worden, obgleich man wohl von Armenvätern hört, welche selten oder nie den Sitzungen beywohnen.

Diese mögen sich dann freylich wenig um die Armen ihres Districtes bekümmern und würden vielleicht gern jährlich 12 Rthl. zahlen, da ihr Amt ihnen keine Gewissenssache zu seyn scheint. Was kann eine Sp. Armeninspection von solchen Armenvätern, auch nur in Rücksicht auf die ihnen ausdrücklich erteilten Aufträge erwarten, da bey der Ausführung derselben meistens so viel von der Sorgfalt und dem Eifer des Armenvaters abhängt? Es möchte nicht schwer seyn, Fälle anzuführen, daß Armenväter auch die ausdrücklichen Aufträge gar nicht ausführten, welche Vernachlässigung die Sp. Armeninspection dann nur entweder zufällig oder durch die Klagen der vernachlässigten Armen erfahren kann. Was wäre also nochwendiger, als eine genaue Controлле der Sp. Armeninspection über die Armenväter. Diese könnte etwa auf folgende Art eingerichtet werden:

1. Jeder Armenvater erhält bey seinem Antritt, resp. jährlich ein Büchlehen, in welchem die Namen der in seinem Districte befindlichen Armen verzeichnet wären, und zwar so, daß jeder Arme in demselben 2 Seiten habe. In diesem Buche entwirft der Armenvater zuerst ein Inventarium der Habseligkeiten, in deren Besitz der Arme ist, in so fern nicht ein solches Inventarium ihm von der Sp. Armeninspection übergeben wird, und notirt ferner in demselben alles, was er entweder in Auftrag der Sp. Armeninspection oder ohne einen solchen einem Arme verabreicht hat, überhaupt alles, was er in Armensachen gethan, in so fern dieses eine schriftliche Anmerkung

verdient. Dieses Journal hat der Armenvater in jeder Sitzung zur Hand, damit seine Aufträge ihm kurz in demselben notirt werden und er sich nie mit Vergessenhaben entschuldigen könne, auch damit nachgesehen werden könne, ob er das bereits früher Aufgetragene ausgeführt. Wäre ein Armenvater etwa verhindert gewesen, der Sitzung beizuwohnen, ist er gehalten, allerehestens sich mit seinem Buche bey dem Prediger einzufinden, damit das im Protocoll der Sp. Armeninspektion für ihn Bemerkte in seinem Buche notirt werde. Auf solche Weise wäre die Sp. Armeninspektion im Stande, den Armenvater genau zu controlliren, in so fern sie voraussehen darf, was gewiß immer vorausgesetzt werden kann, daß der Armenvater sein Journal gewissenhaft führt und nichts anmerkt, das nicht wirklich ausgeführt ist.

Doch damit der Armenvater in Rücksicht seiner ganzen Amtsführung von der Sp. Armeninspektion controllirt werde, muß derselbe ferner

2. gehalten seyn, in jedem Monat einmal sämtliche Armen seines Districtes zu besuchen, sich über alles unterrichten, was ihn als Armenvater interessiren kann, und, daß dieses geschehen und was Bemerkenswerthes gefunden worden, jedesmal in der Sp. Armeninspektion zu Protocoll geben. Ob, und in wie fern der Armenvater von dem Besuche solcher, welche etwa in fremden Kirchspielen sich aufhalten, dispensirt werden könnte, muß dem Ermessen der Sp. Armeninspektion überlassen bleiben.

3. muß jeder Armenvater in jeder monatlichen Sitzung namentlich Bericht erstatten, ob in seinem Districte Bettelen getrieben werde und was er gethan, um das Unwesen zu stören, und ferner ob Personen vorhanden, welche keine Arbeit haben und was er gethan, um solche ihnen zu verschaffen, resp. die Faulen zur Arbeit zu ermuntern und anzutreiben. Diese 2 Stücke gehören wesentlich zur Sorge des Armenvaters, indem sie wesentlich zur Verhütung der Armuth, dem höchsten und schönsten Ziele alles Armenwesens, beitragen.

Alle diese Aufgaben kann der Armenvater, welcher höchstens 8 bis 10 Arme unter seiner Verpflegung hat, leicht ausrichten; schwerlich würde alles dieses ihm mehr Mühe machen, als die Führung einer nur mittelmäßigen Vormundschaft: zudem dauert das Amt eines Armenvaters nur 3 Jahre, während eine Vormundschaft oft 20 Jahre währt. Alle diese Aufgaben für die Armenväter liegen auch wirklich mehr oder weniger bestimmt ausgesprochen in unserer Armenordnung, allein ohne eine genaue Controlle der Sp. Armeninspektion werden sie nie so wie es noch ist, und nie allgemein ausgeführt werden. Diese Controlle aber kann nicht zur Ausführung kommen, bis etwa die Oberbehörde ein Regulativ erlasse, in welchem sie bestimmt vorgeschrieben würde, mit der Weisung an die Sp. Armeninspektion, jährlich bestimmt und speciell zu berichten, ob die Armenväter den regelmäßigen Sitzungen der Sp. Armeninspektion regelmäßig begehört, ihr Journal stets in gehöriger



Ordnung gehalten und die ihnen obliegenden monatlichen Berichte gehörig zur Zufriedenheit der Sp. Armeninspektion abgestattet etc. Ohne das Einschreiten und dauernde Einwirken der Oberbehörde wird eine solche Controlle schwerlich angefangen werden, schwerlich fortbestehen können, weil die Armenväter selbst den größern Theil der Sp. Armeninspektion bilden, also, da der Amtmann den Sitzungen der Sp. Armeninspektion höchst selten beywohnen kann, der Jurat aber dazu, wenigstens nicht immer verpflichtet ist, die Ausübung der Controlle dem Prediger allein obliegen würde, was, wenn auch thunlich, nicht rathlich seyn möchte. Den Eifer der nachlässigen Armenväter zu beleben, würde allein dadurch vieles schon gewonnen seyn, daß sie bloß wüßten, es werde nach Inhalt der Protocolle der Sp. Armeninspektion jährlich über sie berichtet und sie, im Fall sie sich etwas hätten zu Schulden kommen lassen, von der

Oberbehörde zur Verantwortung gezogen werden. Durch eine solche Controlle würde meines Erachtens ungleich mehr für eine thätige und umsichtige Verwaltung des Armenwesens gewirkt werden, als durch alle, wenn auch noch so sinnreich eingerichtete Listen. Durch eine solche Controlle würden theils den Armen durch eine sorgsamere Verpflegung, theils den Gemeinen durch Verhütung aller Vergehungen, aller Faulheit und Bettelen, also dem ganzen Armenwesen unnenkbare Vortheile erwachsen, besonders in so fern durch letzteres der Verarmung vorgebeugt würde. Der Armuth vorbeugen, ist unserer Armenordnung höchster Zweck, und jedes richtig verstandenen Armenwesens schönstes Ziel. Ich werde mir erlauben, nächstens hierüber in Beziehung auf das Armenwesen in Seeverland einige Bemerkungen mitzutheilen.

Ein Seeveraner.

### Anfrage wegen des Rechts über die Armen.

Welches ist das rechtliche Verhältniß eines Armen, der aus der Armenkasse fortwährende Unterstützung erhält, zur Direction der Armenanstalt. Jedes rechtliche Verhältniß ist nothwendig ein gegenseitiges. So gewiß die Armenanstalt die Verpflichtung hat, dem Armen, der sich selbst nicht versorgen kann, die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, so gewiß hat sie Rechte über den Armen und dieser Verpflichtungen gegen sie. Welche sind jene Rechte im Allgemeinen, wo

sind sie beschrieben oder nach welcher Analogie aufzufinden? Namentlich z. B. hat eine Armenanstalt das Recht, ein rüstiges Frauenzimmer, welches Kinder hat, bey einer Herrschaft in Dienst, die Kinder in die Kost zu geben und der Mutter zur Abtragung des Kostgeldes von ihrem Dienstlohn so viel zu entziehen, als sie entbehren kann, vorausgesetzt, daß die Mutter, so lange sie mit ihren Kindern zusammen war, Unterstützung aus Armenmitteln genoß und die Armen-

anstalt durch das Dienstnehmen der Mutter, sowohl jene als diese moralisch, sicher und das in die Kost geben der Kinder selbst aber pecuniär besser berathen glaubt?

E.

### Die Zeversche Deichbandsasse.

Man hört in Zeverland, und namentlich in Wangerland, über nichts mehr und mit mehr Unzufriedenheit sprechen, als über die Deichbandsasse. Hätten nicht die großen Kosten der Verwaltung vermieden werden können, wenn keine Capitale für diese Assse wären angeliehen worden, sondern ein jeder Contribuent sein Quantum hätte entrichten müssen? und könnte nicht auf diese Art wenigstens jetzt, um die fernern Kosten der Verwaltung zu vermeiden, auf solche Weise die Abtragung der Capitalien und damit die gänzliche Aufhebung der Assse

bewerkstelligt werden? Jeder Contribuent hat freylich nicht das nöthige Geld, würde es aber gewiß leicht anleihen können, wenn die Regierung solchen erweislich zur Abtragung der Deichbandschuld angewandten Darlehen ein Privilegium erteilte, welches Privilegium niemanden, auch die bereits ingrossirten Creditoren nicht, präjudiciren würde, weil die Deichbandschulden jetzt als Landeschulden ebenfalls privilegiert sind und die Hypotheken schwächen.

Ein Wangerländer.

### T a u b e n !

Man verfolgt Krähen und Sperlinge; aber warum nicht auch jene privilegirte Diebe, die Tauben, nämlich die sogenannten Feldflüchter? Diese rauben unter dem Schutze der Geseze, und füllen die Schüssel des Eigenthümers mit dem

Fleische der Nachbarn. Wie reimt man ein Taubenhaus mit dem 7ten Gebote? — und mit der Verheißung: wer seinen Acker mit Fleiß bauet, wird Brods genug haben?





Briefe aus America.

(Schluß.)

Viele Emigranten behandeln die Sache auf eine andere Weise. Es wird eine Vereinigung mehrerer Familien in Europa getroffen, die Jemand von ihrer Gesellschaft hierher schicken, eine Strecke Landes auszusuchen und zu kaufen. Ist das geschehen, so kommen im nächsten Jahre die Familien an und nehmen Besitz davon, bauen sich vorläufig kleine Häuser, den Winter darin auszuhalten, und suchen dann ihr Eigenthum nutzbar zu machen. Diese Weise ist häufiger als die vorhin beschriebene.

Dabey muß ich dir aber mittheilen, mit welchen Beschwerden eine Familie zu kämpfen hätte, käme sie ohne Vorbereitung hier an. Das Schiffsleben darf ich dir wohl nicht erst beschreiben; du wirst dich noch wohl so viel davon erinnern, daß es kein wünschenswerther Zustand ist, wenn man, aus dem ruhigen häuslichen Kreise herausgerissen, sich auf Wochen und Monate in einen engen Raum einsperren lassen muß, wo die Luft durch die große Zahl der Bewohner verpestet wird. Was Frauen in diesen Verhältnissen litten, habe oft ich mit Jammer gesehen. Ist eine Ueberfahrt von 40 bis 80 Tagen glücklich überstanden, steigt Ihr endlich glücklich und gesund ans Land, so warten Euer neue Beschwerden. Wie in allen Seestädten, so umschwärmt auch hier den Landungsplatz ein Heer aus der niedrigsten Volksklasse. Armuth und Dürftigkeit ist hier zu Hause und drängt sich den Neuangekommenen entgegen.

Das Nothwendigste ist nun, eine Wohnung zu suchen — der Preis ist von 2 bis 7 Dollar in der Woche für jede Person. Nachdem auf dem Zollhause das Gepäck untersucht und besonders neuer Leinwand u. dgl. nachgeprüft worden, wird Euch endlich auch das verabsolgt. Jetzt glaubst du Alles überwunden zu haben, allein das Aergste kommt erst. Bis dahin läßt sich noch Alles berechnen, aber nun hört alle Vorausbestimmung auf und du stehst allein da in der Welt, von allen Verwandten und Bekannten abgeschieden. Du mußt nun allein oder mit deiner Familie ins Innere reisen, und, das darf ich wohl

behaupten, gebildete Leute trifft man auf der Landstraße eben nicht an. Diese Reise kann wohl 3 bis 400 Meilen weit seyn (fünf Meilen auf eine deutsche) und bist du endlich angekommen, so findest du dich wieder in den größten Unannehmlichkeiten. Nun sollst du deine Niederlassung wählen und bist allenthalben, wohin du kommst, mit Leuten umgeben, die den verlassenen Einwanderer irre zu leiten suchen, um ihren Vortheil dadurch zu erlangen. Du hast also wenig Aussicht, dir sogleich eine Stelle kaufen zu können, die ganz deinen Erwartungen entspricht, und hast immer mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, die Sprache, Sitten und Lebensweise dir entgegensetzen.

Ich kenne Manche, und habe sie gesprochen, die sich goldne Berge hier dachten und jetzt gern in ihre frühere Lage zurückkehren möchten, aber der Rückweg ist ihnen abgeschnitten durch das Meer und tausend andere Hindernisse. Manchen, der in Europa sein eigener Herr war und sein gutes Auskommen hatte, sehe ich hier als Knecht, Fuhrmann oder Tagelöhner sauer seine Familie ernähren. Hast du die Idee gefaßt, daß man hier leichter fortkommen, mehr dem Vergnügen leben könne, so lasse davon dich nicht verleiten, denn du würdest, glaube mir, das Gegentheil hier finden. Tausend Unannehmlichkeiten, die man in Europa nicht kennt, kommen hier einem in den Weg und werden zu den wichtigsten Beschwerden. Ich kann dir das Leiden mancher Familie nicht genug schildern! Wie viele treiben hier im Elend sich umher, die durch Versprechungen sich verführen ließen, welche gar nicht realisirt werden können!

Wer den wichtigen Schritt thun will, mag ihn wohl überlegen, denn er geht einer unsichern, sorgenvollen Zukunft entgegen, vielleicht der Dürftigkeit und Armuth, vielleicht dem größten Elende seiner ganzen Familie. Wie müßte das schwer lasten auf dem Gewissen eines Vaters!

Ich habe dir auf Treu und Glauben meine Gedanken mitgetheilt, du kannst jetzt urtheilen und handeln; aber berücksichtige Alles wohl, denn Neue kommt zu spät. u. s. w.